



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB)

Gültig ab 1.1.2020, gültig für die Betriebsjahre 2020 – 2023

Stand: 11.2.2019

318.507.10 d

11.2.2019

Vorwort

Das Kreisschreiben KSBOB ist mit dem Ziel vollständig überarbeitet worden, die Arbeit für alle betroffenen Akteure zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und die Vertragsbestimmungen an die rechtlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen.

Hauptelemente der Anpassungen und Optimierungen sind:

- Zweckartikel präzisieren und auf Inklusion ausrichten;
- Leistungen (Leistungsübersicht) präziser definieren und klären;
- Rolle und Verantwortung der Dachorganisationen klären und stärken;
- Fachkonzepte zwischen den Leistungsbeschreibungen und den Strategien sowie dem IKS der Dachorganisationen verknüpfen, inkl. Verpflichtung zur periodischen Überprüfung der Angebote durch die Dachorganisationen;
- Subventionsgesetz besser umsetzen (insbes. Berechnung/Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit);
- Erfassungsmappe (Reporting) vereinfachen und aktualisieren;
- Auf Grösse und Professionalität der Dachorganisationen abgestimmte administrative Vorgaben umsetzen (Vereinfachungen besonders für kleine Organisationen);
- Gliederung und Struktur wurden angepasst.

Das vorliegende Kreisschreiben wurde in einem partizipativen Prozess zwischen Vertreterinnen und Vertretern der privaten Behindertenorganisationen und dem BSV erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	7
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2	Zweckartikel	8
1.3	Berechtigte Leistungsbezüger	9
1.4	Grundsatz der Finanzhilfe (Art. 7 SuG)	9
1.5	Eigenleistungsfähigkeit (Subsidiarität).....	10
1.6	Zielgruppe	12
1.7	Behindertennachweis	12
1.8	Freiwilligentätigkeit.....	13
2.	Voraussetzungen für Finanzhilfen	14
2.1	Allgemeines	14
2.2	Vertragspartnerschaft zwischen BSV und Dachorganisation/Vertragsnehmerin	14
2.3	Definition der Organisation (VN/UVN)	14
2.4	Begriff der Organisation der privaten Behindertenhilfe	15
2.5	IV/AHV-Beitrag.....	17
2.6	Mindestvorgaben zu Struktur, Steuerung, Reporting inkl. Rechnungsrevision.....	18
2.7	Über- und Unterdeckung – Deckungsbeitrag 4 (DB 4)	20
3.	Subventionierte Leistungen	21
3.1	Leistungen/Leistungskategorien (gemäss Leistungsübersicht Anhang 1).....	21
3.2	Nicht personenspezifische Leistungen (LUFEB)	22
3.3	Fachkonzepte.....	22
3.4	Kommunikation der Leistungen (Homepage, Veröffentlichungspflicht etc.)	22
3.5	Anrechenbare Kosten.....	23
3.6	Leistungsabgrenzung und Kompensationsregelung	23
4.	Verfahren der Finanzhilfen	23

4.1	Vertrag VAF	23
4.1.1	Vertragsabschluss VAF (Eingabe mittels Gesuch für Finanzhilfen)	23
4.1.2	Dauer	24
4.1.3	Rechtsweg	24
4.1.4	Rechtsverhältnis.....	24
4.1.5	Einsichtsrecht/Auskunftspflicht.....	24
4.1.6	Inkrafttreten und Übergangslösungen	24
4.1.7	Nicht- oder mangelhafte Erfüllung (Sanktionen).....	25
4.1.8	Vertragsauflösung	25
4.2	Reporting	25
4.2.1	Berichtswesen Dachorganisation (DO/VN).....	25
4.2.2	Fristen	27
4.3	Verfahren	27
4.3.1	Mutationen	27
4.3.2	Qualitative Bedingungen	27
4.3.3	Datenschutz	28
4.3.4	Audit BSV.....	28
4.3.5	Auszahlungsmodus.....	28
4.3.6	Abschluss der Vertragsperiode	29
	Anhänge	30
1	Leistungsübersicht (Leistungen/Leistungskategorien).....	30
2	Richtlinien zum Reporting	30
3	Qualitative Bedingungen	30
4	Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Muster)	30
5	Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Modell).....	30
6	Fortschreibungstabelle für DB 4	30
7	Mustervorlage Fachkonzept	30
8	Wegleitung zum Fachkonzept	30
9	Referenzwerte pro Leistungseinheit	30
10	Vollständigkeitserklärung (VE) für das Jahr xy	30
11	Liste der wirtschaftlichen Verbindungen für das Jahr xy (bei Bedarf)	30

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
Art.	Artikel
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DB	Deckungsbeitrag
DO	Dachorganisation (resp. Vertragsnehmerin)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
FIBU	Finanzbuchhaltung
GIG	Bundesgesetze über die Gleichstellung von Frau und Mann
IKS	Internes Kontrollsystem
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KSBOB	Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe
LUFEB	Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter
Rz	Randziffer

SuG	Bundesgesetz über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)
UVN	Untervertragsnehmerin
VAF	Vertrag/Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen
UVAf	Untervertrag über Finanzhilfen
VN	Vertragsnehmerin (resp. Dachorganisation)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

- 1001 Auf diesen rechtlichen Grundlagen basieren der Abschluss und die Umsetzung des Vertrages zur Ausrichtung von Finanzhilfen:
- Art. 74 und 75 IVG (Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20)
 - Art. 108 – 110 IVV (Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, SR 831.201)
 - Art. 101^{bis} AHVG (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10)
 - Art. 222 – 225 AHVV (Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.101)
 - Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) (SR 616.1)
 - Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe, gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2020 – 2023 (KSBOB 2020 – 2023)
 - Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG) (SR 235.1)
 - Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) (SR 151.1)
- 1002 Die Anhänge bilden integralen Bestandteil des KSBOB. Die Bestimmungen sind gleichwertig, wie diejenigen im Kreisschreiben und werden im gleichen Verfahren geändert.

1.2 Zweckartikel

1003 Zur Förderung und Ermöglichung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit einer individuellen IV-Leistung¹ gemäss drittem Abschnitt des IVG und deren Angehörigen, werden Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe geleistet.

Es werden Leistungen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere zur Förderung der Autonomie, der Inklusion und der umfassenden Teilhabe unterstützt.

Die unterstützten Leistungen müssen in erster Linie:

1. Dem Bedarf nach Hilfe und Information von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen entsprechen;
2. Menschen mit einer individuellen IV-Leistung in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer Autonomie und ihrer Inklusion fördern;
3. Bevölkerung, Behörden und Institutionen für Behinderungsfragen sensibilisieren sowie einen Beitrag zur Förderung der Zugänglichkeit zum sozialen Umfeld und zur Inklusion leisten.

1004 Als Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 74 IVG gelten Personen, die in den letzten 10 Jahren eine individuelle IV-Leistung gemäss drittem Abschnitt des IVG erhalten haben.

1005 Die Dachorganisationen sind für die Prioritätensetzung und Verteilung dieser Beiträge unter ihren Untervertragsnehmerinnen sowie für die Durchsetzung der Vertragsbestimmungen und Vorgaben im KSBOB verantwortlich.

¹ Dies gilt ebenfalls für Menschen, die in der Früherfassungs-Phase sind oder solche, die im Begriff sind, sich aufgrund drohender Invalidität bei der IV anzumelden. Personen, die in einer von einer zuständigen kantonalen Behörde angeordnete sonderpädagogische Massnahme im Sinne der Art. 4 - 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 sind, gelten ebenfalls als beitragsberechtigt.

1.3 Berechtigte Leistungsbezüger

- 1006 Als bezugsberechtigte Leistungsbezüger/innen gelten Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie weitere Bezugspersonen, die einen direkten persönlichen Bezug zur behinderten Person haben.
- 1007 Für Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter (LUFEB) gehört zusätzlich die breite Öffentlichkeit dazu.
- 1008 In diesem Kreisschreiben wird grundsätzlich der Begriff «Menschen mit Behinderungen» verwendet. Damit sind Personen gemäss Zweckartikel gemeint.

1.4 Grundsatz der Finanzhilfe (Art. 7 SuG)

- 1009 Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG sind zweckgebunden und werden für zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Nach Massgabe des Subventionsgesetzes sind die zumutbaren Eigenleistungen (Freiwilligenarbeit, Beiträge durch Kursteilnehmende etc.), bestehende / frei verfügbare Mittel und anderweitige Finanzierungen (Spenden und weitere Erlöse) für den Betrieb Art. 74 IVG anteilmässig auszuschöpfen (sog. «Subsidiarität», vgl. Anhang 4 und 5).
- 1010 Die zweckmässige Leistungserbringung umfasst neben der inhaltlichen Ausrichtung eine zeitnahe Verwendung der IV/AHV-Beiträge für Leistungen gemäss Zweckartikel in diesem Kreisschreiben.
- 1011 In Bezug auf anerkannte Standards (z. B. ZEWÖ) sind auch Spenden zeitnah zu verwenden. Es werden Finanzhilfen Art. 74 IVG gemäss Zweckartikel ausgerichtet.
- 1012 Eine zeitnahe Verwendung bedeutet für das vorliegende Kreisschreiben eine Verwendung innerhalb der laufenden Vertragsperiode.

- 1013 Überdeckungen (positiver DB 4) aus Aktivitäten Art. 74 IVG sind zweckgebunden und dienen zum Ausgleich von Schwankungen (Unterdeckungen) bzw. sind zurückzubezahlen, wenn ein Vertrag Art. 74 IVG aufgelöst oder nicht mehr weitergeführt wird.

1.5 Eigenleistungsfähigkeit (Subsidiarität)

1014 Umsetzung

Die Eigenleistungsfähigkeit (eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, zumutbare Selbsthilfemassnahmen und übrige Finanzierungsmöglichkeiten) aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wird zu Beginn und für die gesamte Dauer der Vertragsperiode für DO/VN und UVN ermittelt und für die Festlegung des IV/AHV-Beitrages herangezogen. Aufgrund der Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit kann es zu einer Kürzung des IV/AHV-Beitrages gegenüber der Vorperiode kommen. Kommt es bei der DO/VN oder UVN zu einer Kürzung des IV/AHV-Beitrags, kann diese Kürzung innerhalb eines Vertrags zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) anderen UVN oder der DO/VN zugeteilt werden.

Die Eigenleistungsfähigkeit wird für jede Vertragsperiode neu ermittelt.

- 1015 Nahestehende Organisationen werden bei der Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit miteinbezogen. Als nahestehend gilt, wenn zwischen den betroffenen Organisationen eine enge Beziehung besteht (z. B. ähnlicher Name, Zweck, Mitglieder im leitenden Organ, Spendenpooling oder -verträge usw.) oder die eine Organisation einen wesentlichen Einfluss auf die andere Organisation hat.

1016 Berechnung

Die Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit erfolgt mittels Festlegung des Kapitalsubstrats und des DB 4 (vgl. Modellrechnung im Anhang zum KSBOD).

1017 Kapitalsubstrat

Vom berechneten Kapitalsubstrat² sowie gegebenenfalls Saldo aus der Fortschreibungstabelle (Anhang 6), soweit diese infolge Verbuchung nicht bereits in diesem Kapitalsubstrat enthalten sind, wird das maximal zulässige Kapitalsubstrat abgezogen. Als maximal zulässiges Kapitalsubstrat gilt die Summe der Gesamtkosten Betrieb Art. 74 IVG multipliziert mit 1,5 (maximal 18 Monate Kapitaldeckung ohne Erträge). Verbleibt ein positiver Saldo, wird dieser zur Reduktion der Finanzhilfen über die Vertragsperiode verwendet (verbleibender positiver Saldo dividiert durch 4 ergibt den jährlichen Abbau aus dem Kapitalsubstrat).

1018 DB 4

In einem weiteren Schritt wird der durchschnittliche positive DB 4 (Zukunftsbetrachtung) berücksichtigt: Auf der Basis der verfügbaren maximal 4 Vorjahren wird ein durchschnittlich positiver DB 4 für die Zukunftsbetrachtung festgelegt. Sofern der Durchschnittswert aus den vorangehenden maximal 4 Jahren infolge hoher und ausserordentlicher Einflüsse (z. B. einmalige hohe Legate, Spendenzuflüsse) beeinflusst ist, wird ein solches ausserordentliche Ereignis herausgerechnet. Überschreitet der so berechnete mutmassliche DB 4 einen Wert von 2 % der Gesamtkosten des Betriebes Art. 74 IVG und die Untergrenze von

² Kapitalsubstrat (geschlüsselt* Organisationskapital per 31.12. des letzten revidierten Jahresabschlusses):

- Einbezahltes Kapital
- + Erarbeitetes freies Kapital (inkl. freie Reserven und freie Fonds)
- + Zweckgebundene Fonds Art.74 IVG
- für den Betriebszweck Art. 74 IVG notwendiges betriebliches Anlagevermögen (z. B. betrieblich genutzte Liegenschaften usw.)
- CHF 200'000.– Freibetrag

* Schlüssel:

Sofern die Organisation auch andere Betriebszweige als nach Art. 74 IVG führt, wird das massgebliche Kapitalsubstrat grundsätzlich im Verhältnis der Gesamtkosten Art.74 IVG zum Gesamtaufwand gemäss FIBU angerechnet.

CHF 50'000.–, wird der diese Grenze überschreitende Betrag ebenfalls von den Finanzhilfen gemäss Vorperiode in Abzug gebracht.

- 1019 **Entzug von Mitteln für die Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit**
Sofern Mittel der Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit entzogen werden, z. B. durch Herauslösen der Geschäftstätigkeit gemäss Art. 74 IVG in eine neue oder bestehende Organisation (sog. Spin-off), berechnet das BSV die entzogenen Mittel in die Eigenleistungsfähigkeit mit ein.

1.6 Zielgruppe

- 1020 Für die Leistungsstatistik werden Menschen mit Behinderungen in folgende Zielgruppen zusammengefasst:

- Geistig-/Lernbehinderte
- Hörbehinderte
- Körperbehinderte
- Krankheitsbehinderte
- Psychischbehinderte
- Sehbehinderte
- Sprachbehinderte
- Suchtbehinderte

In der Leistungsstatistik ist die primäre Behinderung zu erfassen.

1.7 Behindertennachweis

- 1021 Das BSV kann den Behindertennachweis resp. die Erfüllung dieser Vorgabe jederzeit überprüfen. Hierzu sind dem BSV bei Bedarf von Klienten/innen in der Dossierberatung (inkl. Vermittlung von Dolmetsch- und Betreuungsdiensten), in Kursen und im Begleiteten Wohnen Name, Vorname, Geburtsdatum (TT,MM,JJJJ) in Form einer Excel-Tabelle einzureichen. Alternativ kann die DO/VN eine Kopie der Verfügung über die IV-Massnahme im Dos-

sier ablegen. Die Meldung bei der Früherfassung ist festzuhalten und nachzuweisen. Das Verfahren wird im Einzelfall mit der DO/VN festgelegt.

Für Tageskurse und Treffpunkte ist kein Nachweis erforderlich.

- 1022 Bezugsberechtigte Klienten/innen, die das Rentenalter der AHV erreichen, gelten weiterhin als bezugsberechtigt im Sinne dieses Kreisschreibens.
- 1023 Klienten/innen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Rentenalters eine Behinderung erleiden, gelten auf der Basis von Art. 101^{bis} AHVG als bezugsberechtigt im Sinne dieses Kreisschreibens, sind jedoch gesondert auszuweisen und werden durch das BSV zulasten des AHV-Fonds abgerechnet. Im Interesse der betroffenen Klienten/innen sollen die spezialisierten DO/VN und UVN auch mit Blick auf einen möglichst tiefen administrativen Aufwand nur einen einzigen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen mit dem BSV abschliessen. Die Leistungserbringung und Abrechnung mit dem BSV erfolgt auf der Basis der Vertragsbestimmungen gemäss Art. 74 IVG.
- 1024 Auf Stufe VAF können im Rahmen des Reportings nicht mehr Leistungen nach Art. 101^{bis} AHVG ausgewiesen werden, als in der Vorperiode durchschnittlich pro Jahr angerechnet wurden.

1.8 Freiwilligentätigkeit

- 1025 Unter Freiwilligentätigkeit wird die Leistungserbringung ohne die Ausrichtung von Lohnentschädigung verstanden. Entschädigt werden die Versicherungskosten, die administrativen Kosten für die Rekrutierung und Koordination, die effektiven Spesen für Mahlzeiten, Reisen und Material sowie moderate (deutlich unter vergleichbaren Löhnen liegende) Beträge als Anerkennung des Engagements etc.

2. Voraussetzungen für Finanzhilfen

2.1 Allgemeines

- 2001 Organisationen, welche IV/AHV-Beiträge von mehr als CHF 300'000.– empfangen, sind im Handelsregister einzutragen.
- 2002 Empfänger/innen von Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG verpflichten sich zur Einhaltung der Bundesgesetze über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1), insbesondere die Bestimmungen über den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

2.2 Vertragspartnerschaft zwischen BSV und Dachorganisation/Vertragsnehmerin

- 2003 Das BSV schliesst einen VAF gemäss Art. 74 IVG und Art. 101^{bis} AHVG mit Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe ab, welche Leistungen an versicherte Personen gemäss Zweckartikel erbringen. Die Vertragsdauer beträgt 4 Jahre.

2.3 Definition der Organisation (VN/UVN)

- 2004 **Funktion/Rolle der Dachorganisation (DO/VN)**
Die DO/VN ist die direkte Ansprechpartnerin des BSV im Zusammenhang mit dem VAF, alle Kontakte laufen ausschliesslich über die im VAF genannten Ansprechpersonen der beiden Vertragspartner. Die DO/VN koordiniert, unterstützt und überwacht die vertragsgemässe Leistungserbringung ihrer UVN und sorgt für faire Bedingungen. In den Unterverträgen UVAF sind Fristen, Interventionsregeln und Sanktionsmöglichkeiten definiert für den Fall einer Nichteinhaltung der vertraglichen Vorgaben.
- 2005 Die DO/VN nimmt ihre Funktion und Rolle im Dialog mit ihren UVN wahr und vertritt sie gegenüber dem BSV.

2006 Die jährliche Entschädigung für die DO-Funktion wird jeweils zu Beginn einer Vertragsperiode festgelegt und bleibt für die ganze Vertragsperiode grundsätzlich gleich hoch. Die Entschädigung wird auf der Basis der UVN-Beiträge 2017 berechnet und beträgt pro UVN mind. CHF 1'000.– oder 5 % des IV/AHV-Beitrags der UVN, jedoch höchstens CHF 5'000.–.

2.4 Begriff der Organisation der privaten Behindertenhilfe

2007 **Beitragsvoraussetzungen**
Für den Abschluss eines VAF müssen die im vorliegenden Kreisschreiben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

2008 Der Begriff der Organisation der privaten Behindertenhilfe gilt sowohl für die Vertragsnehmerin (DO/VN) als auch für die Untervertragsnehmerin (UVN). Die Organisation muss privatrechtlich und gemeinnützig und von den Staats- und direkten Bundessteuern befreit worden sein sowie ihren Sitz in der Schweiz haben. Ihr statutarisch definierter Zweck darf nicht gewinnorientiert sein, hat im öffentlichen Interesse zu liegen und ist auf das Wohl Dritter ausgerichtet. Die finanziellen Mittel sind zweckmässig und wirtschaftlich einzusetzen. Das leitende Organ setzt sich aus mindestens 5 untereinander unabhängigen Mitgliedern zusammen. Das Präsidium (sowie Stellvertretung) und die Geschäftsleitung (sowie Stellvertretung) dürfen nicht persönlich miteinander verbunden sein. Mitglieder der operativen Ebene der DO/VN haben kein Stimmrecht. Es existiert ein hinreichendes IKS (mind. 4-Augen-Prinzip, Unterschriftenregelung, Kompetenzregelung).

2009 Die Organisation verfolgt das Ziel, sich auf allen Ebenen massgeblich für Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen einzusetzen. Neubesetzungen von Arbeitsstellen und Leitungsgremien sind mit Blick auf dieses Ziel vorzunehmen. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann im Rahmen eines Audits vor Ort überprüft werden.

- 2010 Einer DO/VN sind rechtlich selbstständige Organisationen und/oder Betriebsstätten angegliedert. Die DO/VN stellt sicher, dass die Finanzhilfen zweckmässig und wirtschaftlich eingesetzt werden. Die DO/VN steuert und koordiniert die vereinbarten Leistungen und richtet ihr Angebot an möglichst viele und neue Klient/innen aus.
- 2011 Die DO/VN selbst erbringt die vertraglich festgelegten Leistungen im Umfang von mindestens 10 % (inkl. Aufwand für Funktion Dachorganisation) des IV/AHV-Beitrages oder von CHF 300'000.– des IV/AHV-Beitrags. Sie kann für die weitere Leistungserbringung Dritte einbeziehen und mit ihnen Unterverträge (UVAf) abschliessen. Jeder UVAf muss schriftlich abgeschlossen werden, wobei die Bestimmungen dieses Kreisschreibens wo zutreffend auf die UVAf anzuwenden sind. In den UVAf ist ein Einsichtsrecht durch die DO/VN und das BSV aufzunehmen.
- 2012 **Als UVN gelten:**
- In erster Linie gemeinnützige privatrechtliche Organisationen, die ganz oder in einem wesentlichen Umfang in der privaten Behindertenhilfe tätig sind.
 - In zweiter Linie können andere gemeinnützige privatrechtliche Organisationen einbezogen werden, sofern für die bedarfsgerechte Leistungserbringung keine geeignete Organisation gemäss Rz 2018 zur Verfügung steht. Dem BSV ist hierzu der entsprechende Beleg zu unterbreiten.
 - In Ausnahmefällen ist es auch möglich, privatrechtliche Organisationen, die nicht gemeinnützig sind, als UVN einzubeziehen. Hierzu hat die DO/VN vorgängig zu belegen, dass sie eine bedarfsgerechte Leistungserbringung aus fachlichen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht selbst bzw. nicht mit anderen UVN realisieren kann.
- 2013 Sobald eine UVN über mehrere VAF IV/AHV-Beiträge für erbrachte Leistungen erhält, sind die betroffenen DO/VN verpflichtet, unter einander die Leistungen abzustimmen und zu koordinieren.

- 2014 Zu- und Abgänge von UVN sind dem BSV zu melden und während der Vertragsperiode möglichst gering zu halten. Bei Abgängen sind allfällig vorhandene Schwankungsfonds (positive Saldi gemäss Fortschreibungstabelle) abzurechnen. Zu- und Abgänge werden vom BSV auf Konformität gegenüber den Vertragsbestimmungen geprüft und genehmigt.
- 2015 Namensänderungen von DO/VN oder UVN müssen dem BSV mitgeteilt werden.
- 2016 **Wesentlicher Umfang**
Die DO/VN muss sich ganz oder in einem wesentlichen Umfang der Behindertenhilfe widmen.
- 2017 Das Kriterium des wesentlichen Umfangs im VAF ist erfüllt, wenn für ein Betriebsjahr mindestens eines der nachfolgenden Kriterien auf Vertragsstufe gegeben ist:
- die Klienten bestehen zu mindestens 50 % aus berechtigten Leistungsbezüger/innen
 - die Klienten bestehen mindestens aus 1'000 berechtigten Leistungsbezüger/innen
 - die Gesamtkosten für die Leistungen an Menschen mit Behinderungen betragen mindestens CHF 1'000'000.–.
- 2018 Das Leistungsangebot muss gesamtschweizerisch oder sprachregional und kontinuierlich angeboten werden. Die Leistungen gemäss Zweckartikel sind in der Schweiz zu erbringen.
- 2019 Die DO/VN verpflichtet sich, ihre Angebote regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Das BSV ist über die Ergebnisse zu informieren.

2.5 IV/AHV-Beitrag

- 2020 IV/AHV-Beiträge werden nur an zweckmässig und wirtschaftlich erbrachte Leistungen und für berechnete Leistungsbezüger/innen gemäss Zweckartikel ausgerichtet.

- 2021 Die vom BSV akzeptierten Referenzwerte pro Leistungseinheit für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind im Anhang aufgeführt. Liegen die Kosten pro Leistungseinheit auf Stufe DO/VN über dem entsprechenden Referenzwert, muss dies im Rahmen des Reportings durch die Organisationen begründet werden. Bei Bedarf vereinbart das BSV mit der DO/VN entsprechende Massnahmen und ergreift falls nötig Sanktionsmassnahmen gemäss Rz 4008 ff.
- 2022 Der Beitrag an eine Vertragspartei für eine Vertragsperiode entspricht höchstens dem für die vorangehende Vertragsperiode ausgerichteten Beitrag (vgl. Art. 108^{quater} Abs. 1 IVV).
- 2023 Für die Vertragsperiode 2020 – 2023 wird auf den IV/AHV-Beitrag kein Teuerungszuschlag gewährt. Für 2024 wird das BSV zu gegebenem Zeitpunkt über einen allfälligen Teuerungszuschlag entscheiden.
- 2024 Für die Vertragsperiode 2020 – 2023 werden für neue oder erweiterte Leistungen keine Beiträge ausgerichtet.
- 2025 Auf Stufe DO/VN und UVN darf der IV-Finanzierungsgrad im Vierjahresmittel max. 80 % betragen.

Unter IV-Finanzierungsgrad wird das Verhältnis des IV/AHV-Beitrags zu den Gesamtkosten des Betriebs Art. 74 IVG verstanden. Bei höheren Werten wird der IV/AHV-Beitrag entsprechend gekürzt.

2.6 Mindestvorgaben zu Struktur, Steuerung, Reporting inkl. Rechnungsrevision

- 2026 **Leistungs- und Klientenerfassung**
Die Organisationen haben kontinuierlich und systematisch ihre Leistungen des Betriebes Art. 74 IVG zu erfassen. Die Anforderungen sind den Richtlinien zum Reporting zu entnehmen.

- 2027 Für die Organisationen sind folgende Rechnungslegungsstandards anzuwenden:
- Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag (inkl. DO-Entschädigung) von
- maximal CHF 300'000.– führen mindestens eine nach kaufmännischen Grundsätzen ausgeprägte Buchhaltung.
 - über CHF 300'000.– führen ihre Buchhaltung nach Swiss GAAP FER 21.
- 2028 Für jede DO/VN und UVN ist eine Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung Art. 74 IVG zu erstellen und zusammen mit den übrigen Basisinformationen via DO/VN dem BSV zuzustellen. Die DO/VN erstellt zuhanden des BSV eine konsolidierte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).
- 2029 Die KLR ist nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung zu gliedern. Die KLR muss einen Rückschluss zur FIBU erlauben (Deklaration sämtlicher Aufwendungen und Erträge). Die Aufwendungen und Erträge sind nach der Abgrenzung auf die Kostenträger umzulegen. Sofern die Organisation auch andere Betriebszweige führt, sind Erträge, welche nicht vollumfänglich dem Betrieb Art. 74 IVG zugewiesen werden können, im Verhältnis der Gesamtkosten Art. 74 IVG zum Gesamtaufwand gemäss FIBU einzubeziehen und auf den Betrieb Art. 74 IVG umzulegen.
- 2030 Kostenstellen sind nach kostentreibenden Faktoren auf die Kostenträger umzulegen bzw. zu verrechnen. Die Werteflüsse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2031 Weitere Anforderungen sind den Richtlinien zum Reporting zu entnehmen.

2.7 Über- und Unterdeckung – Deckungsbeitrag 4 (DB 4)

- 2032 **Überschussabschöpfung / Überschussverwendung (gilt für DO/VN und UVN)**
Grundsatz der Zweckbindung: Eine allfällige auf dem Total der Kostenträger Art. 74 IVG ausgewiesene Überdeckung (DB 4) darf weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet werden, sondern ist grundsätzlich für die Zweckerfüllung der folgenden Jahre zu verwenden.
- 2033 Für Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag gemäss Vertrag bis und mit CHF 300'000.– pro Jahr wird der Deckungsbeitrag 4 (DB 4) in einer Fortschreibungstabelle geführt (vgl. Anhang). Die Verrechnung von negativen mit positiven DB 4 ist zulässig.
- 2034 Mindestens im Anhang der Jahresrechnung des Berichtsjahres ist darauf hinzuweisen, dass Überschüsse aus Finanzhilfen zweckgebunden sind.
- 2035 Für Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag gemäss Vertrag über CHF 300'000.– pro Jahr wird der DB 4 jeweils spätestens im Folgejahr (d. h. im Jahr nach dem Berichtsjahr) gebucht und in einem separaten zweckgebundenen Schwankungsfonds Art. 74 IVG ausgewiesen. Eine Ergänzung im Anhang zur Jahresrechnung ist dann zwingend vorzunehmen. Die Verrechnung von negativen mit positiven DB 4 ist zulässig.
- 2036 Es gelten folgende Regeln:
- Die Einlage in den Schwankungsfonds beläuft sich maximal auf den aufgelaufenen vertraglichen IV/AHV-Beitrag abzüglich der im Schwankungsfonds bereits verbuchten DB 4 der vergangenen Jahre.
 - Korrekturen der KLR aufgrund des Reportings des BSV mit Auswirkung auf den DB 4 müssen im Schwankungsfonds/Fortschreibungstabelle nachgeführt werden.

- Der Transfer von Deckungsbeiträgen resp. Schwankungsfonds zwischen Organisationen (DO/VN und UVN) ist nicht statthaft. Die DO/VN kann die Leistungen und IV/AHV-Beiträge unter Berücksichtigung von Rz 2011 KSBOB in den Unterverträgen individuell regeln.
- Negative Schwankungsfonds werden nicht geführt.

3. Subventionierte Leistungen

3.1 Leistungen/Leistungskategorien (gemäss Leistungsübersicht Anhang 1)

Personenspezifische Leistungen

3001 Einzelspezifisch:

- Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen
- Vermittlung von Betreuungsdiensten
- Begleitetes Wohnen
- Bauberatung
- Rechtsberatung

Allgemeiner Hinweis:

Die Grundlagenarbeit zur jeweiligen Leistung wird neu im Fachkonzept separat aufgezeigt und bildet Bestandteil der einzelspezifischen Leistung.

3002 Gruppenspezifisch:

- Medien- und Publikationen;
- Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien und Medien;
- Informations- und Dokumentationsstelle

- Kurse für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (ohne und mit Übernachtung)
 - a) Kurse, welche die Klienten befähigen: «Hilfe zur Selbsthilfe»

b) Kurse, welche den Klienten «Soziale Kontakte – Freizeit und Sport» ermöglichen

- Treffpunkte für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen

3.2 Nicht personenspezifische Leistungen (LUFEB)

3003 Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter LUFEB:

- Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Themenspezifische Grundlagenarbeit / Projekte Art. 74 IVG
- Förderung der Selbsthilfe

3004 Für Projekte Art. 74 IVG mit einem Kostenvolumen von mehr als CHF 100'000.–, die unter LUFEB erfasst werden, ist ein separates Fachkonzept zu verfassen und dem BSV vorgängig zur Freigabe vorzulegen. Für freigegebene Projekte ist ein jährliches Reporting zu erstellen und dem BSV einzureichen. Das BSV behält sich vor, Projektbewilligungen mit dem EBGB zu koordinieren.

3.3 Fachkonzepte

3005 Die Fachkonzepte beschreiben die Aufgaben im Betriebs- teil Art. 74 IVG und sind Teil des jeweiligen VAF 2020 – 2023.

3006 Die DO/VN gibt zu jeder geplanten Leistungskategorie mindestens ein Fachkonzept ein, nach Möglichkeit konsolidiert für alle Organisationen im Vertrag (VN/UVN). Eine Vorlage des Fachkonzepts (inkl. Wegleitung) ist auf der Webseite des BSV aufgeschaltet.

3.4 Kommunikation der Leistungen (Homepage, Veröffentlichungspflicht etc.)

3007 Die Organisationen publizieren ihre Leistungen auf ihrer Internetseite und/oder in ihren digitalen oder Printmedien.

3.5 Anrechenbare Kosten

3008 Die geplanten Kosten pro Vertragsjahr werden im Fachkonzept aufgeführt und vor Vertragsabschluss durch das BSV plausibilisiert.

3.6 Leistungsabgrenzung und Kompensationsregelung

3009 Für personenspezifische und nicht personenspezifische Leistungen wird je ein maximaler IV/AHV-Beitrag pro Vertragsjahr für die Vertragsperiode festgelegt.

3010 Bei den nicht personenspezifischen Leistungen wird für die Leistung «Allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit» der IV/AHV-Beitrag auf max. 5 % des gesamten IV/AHV-Beitrages (= 100 %) festgelegt.

3011 Innerhalb personenspezifischer Leistungen sind Kompensationen möglich (Verrechnung von Mehr- resp. Minderleistung). Der nicht verwendete IV/AHV-Beitrag bei nicht personenspezifischen Leistungen kann mit Mehrleistungen bei personenspezifischen Leistungen kompensiert werden.

4. Verfahren der Finanzhilfen

4.1 Vertrag VAF

4.1.1 Vertragsabschluss VAF (Eingabe mittels Gesuch für Finanzhilfen)

4001 Der Abschluss des VAF kann an der Vertragsverhandlungssitzung oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen und beinhaltet folgende Dokumente:

- Formelles Gesuch der DO/VN an das BSV gemäss separatem Anmeldeformular
- Unterzeichneter Vertrag
- Unterzeichnete Qualitative Bedingungen
- Unterzeichnete Fachkonzepte

- Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit

4.1.2 Dauer

- 4002 Die Vertragsperiode beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2023.

4.1.3 Rechtsweg

- 4003 Kommt zwischen einer Dachorganisation und dem BSV keine vertragliche Einigung zustande, erlässt das BSV auf Antrag eine beschwerdefähige Verfügung über die Beitragsberechtigung.

4.1.4 Rechtsverhältnis

- 4004 Vertragsnehmende des VAF sind das BSV und die DO/VN.

4.1.5 Einsichtsrecht/Auskunftspflicht

- 4005 Die DO/VN und UVN sind verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen und den Kontrollorganen umfassende Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen und Zutritt zu den Betriebsorten von DO/VN und UVN zu geben (vgl. Art. 11 SuG). Die Einsicht durch das BSV erfolgt in der Regel angekündigt, kann in Einzelfällen aber auch unangekündigt erfolgen.

4.1.6 Inkrafttreten und Übergangslösungen

- 4006 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ist anwendbar für die Vertragsperiode 2020 – 2023.
- 4007 Das BSV kann in Härtefällen mit den DO/VN Übergangslösungen für die Umsetzung des vorliegenden KSBOB vereinbaren. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn durch Anpassungen vom bisherigen an das neu vorliegende Kreisschreiben die Existenz der DO/VN substantiell (insbesondere Konkurs) bedroht ist.

4.1.7 Nicht- oder mangelhafte Erfüllung (Sanktionen)

- 4008 Ist für die DO/VN absehbar, dass sie die vertraglich festgelegten Ziele und Bedingungen nicht vertragsgemäss erfüllen kann, muss sie unverzüglich dem BSV schriftlich die Situation mit einem Vorgehensvorschlag unterbreiten. Ist das BSV mit dem Vorschlag nicht einverstanden oder erhält es anderweitig Kenntnis von der Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung, erlässt es eine Mahnung mit einer Frist für die Nachbesserung. Das Verfahren richtet sich nach Art. 28 SuG.
- 4009 Verletzt die DO/VN ihre Auskunftspflicht, kann das BSV die Ausrichtung von Finanzhilfen ablehnen oder die bereits ausgerichteten Beiträge gemäss Art. 40 SuG zurückfordern.

4.1.8 Vertragsauflösung

- 4010 Erwirkte die DO/VN die Finanzhilfe unter Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtig oder unvollständigen Sachverhalts, kann das BSV jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt fordert das BSV die bereits ausgerichteten Beiträge gemäss Art. 30 f. SuG zurück.
- 4011 Wird ein VAF nach Art. 74 IVG nicht weitergeführt (z. B. Kündigung, kein Folgevertrag, Auflösung der Organisation), ist für die bereits erbrachte Leistung ein Schlussabrechnungssaldo zu vergüten und ein allfällig vorhandener Saldo aus geäuften Überdeckungsreserven sowie zulasten von Art. 74 IVG gebildeten Rückstellungen oder Fonds dem BSV zurückzuerstatten.

4.2 Reporting

4.2.1 Berichtswesen Dachorganisation (DO/VN)

- 4012 **Jährliche Reportingdaten**
Pro Vertragsjahr reicht die DO/VN die Reportingdaten (Erfassungsmappe) elektronisch ein.

- Organisationsdaten (VZÄ etc.)
 - Konsolidierte Kosten-Leistungsrechnung (KLR)
 - Konsolidierte Klienten-/Leistungsstatistik (KLS)
 - Selbsteinschätzung der Leistung
 - Fortschreibungstabelle
 - Vollständigkeitserklärung DO/VN
- 4013 Die DO/VN sorgt dafür, dass die geleisteten Stunden der einzelnen Tätigkeiten bis zur leistungserbringenden Person zurück verfolgbar sind.
- 4014 Von jeder Organisation müssen dem BSV jährlich zusätzlich folgende Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden:
- Jahresbericht
 - Unterzeichneter Revisionsbericht (Testat, Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
 - Vollständigkeitserklärung (diejenigen der UVN sind bei der DO/VN abgelegt)
 - Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
- 4015 Für Organisationen mit einem IV/AHV-Beitrag unter CHF 300'000.– besteht die Möglichkeit, den Bericht der Kontrollstelle (inkl. revidierte Jahresrechnung) einzureichen.
- 4016 Detaillierte Anforderungen sind den Richtlinien zum Reporting zu entnehmen.
- 4017 Das BSV erstellt nach der Prüfung der Reportingdaten einen jährlichen Bericht zuhanden der DO/VN.
- 4018 Werden die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen verlangten Daten und Informationen trotz gewährter Nachfrist nicht, unvollständig oder unkorrekt eingereicht oder bestehen anderweitig begründete Zweifel an der Vertragserfüllung, kann das BSV Akontozahlungen so lange zurückbehalten oder kürzen, bis die Daten und Informationen in hinreichender

Qualität vorliegen und verarbeitet werden können bzw. Sicherheit über einen vertragskonformen Zustand hergestellt worden ist.

4.2.2 Fristen

- 4019 Die in den Richtlinien zum Reporting aufgeführten jährlichen Reportingdaten des Berichtsjahres sind jeweils bis 30. Juni des folgenden Kalenderjahres beim BSV einzureichen. Eine Fristverlängerung wird nur in hinreichend begründeten und unvorhersehbaren Fällen gewährt.
- 4020 Wird die ordentliche oder die erstreckte Frist nicht eingehalten, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

4.3 Verfahren

4.3.1 Mutationen

- 4021 Änderungen der Kontaktangaben der DO/VN sowie der Statuten sind dem BSV schriftlich mitzuteilen.
Hinweis: Die Auszahlungsadresse für den IV/AHV-Beitrag muss dem BSV von der DO/VN schriftlich und mit Doppelunterschrift bekannt gemacht werden.
- 4022 Die Aufnahme zusätzlicher Leistungskategorien während der Vertragsperiode ist nur im Ausnahmefall möglich und durch das BSV vorgängig genehmigen zu lassen. Die Einstellung vertraglich vereinbarter Leistungskategorien ist dem BSV frühzeitig mit Begründung zu melden.

4.3.2 Qualitative Bedingungen

- 4023 Die qualitativen Bedingungen beinhalten qualitative Vorgaben und Überprüfungskriterien zu:
- Struktur der Organisation
 - Personal
 - Prozessqualität der Leistungen

- Ergebnissen

4024 Die DO/VN ist für die Einhaltung dieser qualitativen Bedingungen (inkl. Fristen) für sich selbst wie auch für die dem Vertrag angeschlossenen UVN verantwortlich.

4.3.3 Datenschutz

4025 Die betroffenen Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzregelungen einzuhalten.

4.3.4 Audit BSV

4026 Die Audits haben zum Ziel, die Erfüllung von Anforderungen und Richtlinien im Zusammenhang mit den Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG zu beurteilen. Für diese Prüfung ist das BSV u. a. befugt, Personendaten einzuverlangen. Ein Audit erfolgt auf Stufe DO/VN mindestens einmal pro Vertragsperiode. Bei Bedarf können zusätzliche Audits oder auch Audits bei UVN durchgeführt werden.

4.3.5 Auszahlungsmodus

- 4027
- Der IV/AHV-Beitrag einer Vertragsperiode wird in 8 Akontozahlungen ausbezahlt.
 - Bei den Akontozahlungen wird in der Regel je 50 % des jährlichen IV/AHV-Beitrages ausbezahlt.
 - Die Akontozahlungen werden fortlaufend mit den effektiv erbrachten Leistungen gemäss den plausibilisierten Reportingdaten verglichen und bei einer Abweichung von > 20 % entsprechend angepasst.
 - Am Ende der Vertragsperiode werden die effektiv erbrachten Leistungen abgerechnet. Der Saldoausgleich für die Vertragsperiode erfolgt, nachdem die Reportingdaten des letzten Vertragsjahres vorliegen und überprüft sind.
 - Ein mit der Schlussabrechnung verbleibender Saldo zu Gunsten des BSV kann mit IV/AHV-Beiträgen der Folgeperiode verrechnet werden.

4.3.6 Abschluss der Vertragsperiode

4028 Mit Abschluss der Vertragsperiode erfolgt eine Schlussabrechnung.

Anhänge

- 1 Leistungsübersicht (Leistungen/Leistungskategorien)**
- 2 Richtlinien zum Reporting**
- 3 Qualitative Bedingungen**
- 4 Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Muster)**
- 5 Berechnung der Eigenleistungsfähigkeit (Modell)**
- 6 Fortschreibungstabelle für DB 4**
- 7 Mustervorlage Fachkonzept**
- 8 Wegleitung zum Fachkonzept**
- 9 Referenzwerte pro Leistungseinheit**
- 10 Vollständigkeitserklärung (VE) für das Jahr xy**
- 11 Liste der wirtschaftlichen Verbindungen für das Jahr xy (bei Bedarf)**